

Stadt Grimmen

Grimmen, 07.01.2019

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtvertretung (07/2018) am Donnerstag, dem 20.12.2018, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses

Anwesende:

StVin Bathke	StVin Gierke	StV Gleß	StVin Gradke	StVin Grünwald	StV Hanus
StV Herzberg	StV Jahns	StV Jeske	StVin Klasen	StV Latendorf	StV Leplow
StVin Manthey	StVin Mietzner	StV Scholz	StV Simanowski	StV Wohlfahrt	

Stadtrat Wildgans	Stadträtin Hübner	FBL Belka	VAe Voigt
VAe Ristau (Protokollführung)			

1. Eröffnung der Sitzung

Die erste stellvertretende Stadtpräsidentin StVin Bathke eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

StVin Bathke stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest; es sind 17 von 21 Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern anwesend.

StVin Bathke nimmt Bezug auf die mit Datum vom 12.12.2018 ergänzte Tagesordnung. Unter TOP 6 ist der Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom
15.11.2018 gefassten Beschlüsse

eingeordnet; die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich jeweils entsprechend.

Zudem liegt ein Antrag der Stadtfraktion DIE LINKE vor. Dazu erklärt StV Latendorf, dass hier keine Dringlichkeit gegeben sei, und er diesen Antrag für die heutige Sitzung der Stadtvertretung zurückzieht.

StVin Bathke verweist weiter auf einen interfraktionellen Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage

14/2018 -StV- Kenntnisnahme des Ergebnisses des Bürgerentscheids GWG
am 2. Dezember 2018

der unter diesem TOP behandelt werden soll. Auch dem wird einvernehmlich zugestimmt.

Sodann wird nach folgender Tagesordnung verfahren:

A) Öffentlicher Teil

<u>TOP-</u>	<u>Vorlagen-</u>
<u>Nr.</u>	<u>Nr.</u>

- | | | |
|-----|---------------|---|
| 3. | | Bürgerfragestunde |
| 4. | | Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (05/2018) vom 27.09.2018 |
| 5. | | Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (06/2018) vom 15.11.2018 |
| 6. | | Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom 15.11.2018 gefassten Beschlüsse |
| 7. | 11/2018 -StV- | Kommunalwahl 2019 – Einteilung Wahlbereiche |
| 8. | 12/2018 -StV- | Kommunalwahl 2019 – Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer |
| 9. | 13/2018 -StV- | Kommunalwahl 2019 – Bildung eines Stadtwahlausschusses |
| 10. | 14/2018 -StV- | Kenntnisnahme des Ergebnisses des Bürgerentscheids GWG am 2. Dezember 2018 |

11. 08/2018 -HFA- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
12. 09/2018 -HFA- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen
13. 10/2018 -HFA- Dritte Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Grimmen
14. 11/2018 -HFA- Bewilligung überplanmäßiger Mittel auf Produktsachkonto 551.01–5231100 [Öffentliches Grün und Landschaftsbau_Unterhaltung Grundstücke]
15. 12/2018 -HFA- Gesamtabschluss 2017
16. 16/2018 -SBA- Fünfte Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen
17. 17/2018 -SBA- Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Grimmen (Baumschutzsatzung)
18. 18/2018 -SBA- Entwurf Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 –17a“ der Stadt Grimmen
Abwägungsbeschluss
19. 19/2018 -SBA- 2. Entwurf Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 –17a“ der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
20. 20/2018 -SBA- Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Abwägungsbeschluss
21. 21/2018 -SBA- Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
22. 22/2018 -SBA- Entwidmung einer Teilfläche der Verkehrsfläche „Stoltenhäger Straße“
23. 23/2018 -SBA- Widmung Straße „Am Mühlenberg“ in Grimmen
24. 24/2018 -SBA- Widmung Straße „Am Tierpark“ in Grimmen
25. 07/2018 -JSA- Erlass zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Landesregierung M-V und dem Landkreistag M-V sowie dem Städte- und Gemeindetag M-V über die Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen für die Jahre 2016 – 2018 – Verteilung der Zuweisung für das Jahr 2018.
26. Anfragen
27. Beantwortung von Anfragen
28. Mitteilungen der Verwaltung

3. Bürgerfragestunde

Eine Bürgerin der Stadt Grimmen, die auch dem Elternrat der Kindertagesstätte „Spatzennest“ angehört, meldet sich zu Wort. Sie berichtet, dass sich die verkehrliche Lage vor der Kindertagesstätte und der Schule nach der Polizeikontrolle beruhigt hatte. Jedoch schon kurze Zeit später sei das Rondell wieder von Eltern zugeparkt worden. Die betreffenden Eltern darauf anzusprechen bringe nichts, man werde nur belächelt.

StVin Bathke verweist darauf, dass im Januar Elternversammlungen in den Einrichtungen stattfinden sollen. Dort sollte nochmals auf die Situation hingewiesen und auch das Gespräch gesucht werden. Weiterhin sollten Eltern und ggf. auch die Polizei immer wieder vor Ort Präsenz zeigen.

4. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (05/2018) vom 27.09.2018

Ohne weitere Aussprache wird die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (05/2018) vom 27.09.2018 mit 16 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung genehmigt.

5. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (06/2018) vom 15.11.2018

Ohne weitere Aussprache wird die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (06/2018) vom 15.11.2018 mit 15 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen genehmigt.

6. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (06/2018) vom 15.11.2018 gefassten Beschlüsse

FBL Belka gibt die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung (06/2018) vom 15.11.2018 gefassten Beschlüsse bekannt.

7. 11/2018 -StV- Kommunalwahl 2019 – Einteilung Wahlbereiche

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Das Wahlgebiet der Stadt Grimmen bildet einen Wahlbereich.“

8. 12/2018 -StV- Kommunalwahl 2019 – Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer

StV Herzberg stellt für die CDU-Fraktion den Antrag, die Aufwandsentschädigung für Wahlhelfer auf 40,00 € und für die Wahlvorsteher auf 50,00 € zu erhöhen. StV Latendorf äußert für die Stadtfraktion DIE LINKE grundsätzlich Zustimmung, verweist aber auf den eigenen Änderungsantrag, die Aufwandsentschädigung für Wahlvorsteher auf den gesetzlichen Höchstsatz anzuheben.

Auf entsprechende Nachfrage teilt FBL Belka dazu mit, dass der gesetzliche für Wahlhelfer bei 25,00 € und für den Wahlvorstand bei 35,00 € liegt. Diese Gesetzeslage ist in der Vorlage berücksichtigt.

StV Jahns merkt grundsätzlich an, dass die Bürgerinnen und Bürger, die den ganzen Tag über Wahldienst leisten und damit erst demokratische Wahlen ermöglichen, dafür eine Anerkennung bekommen sollten. Er unterstreicht daher nochmals den Änderungsantrag der CDU-Fraktion.

StVin Klasen von der SPD-Fraktion trägt den Vorschlag zur Erhöhung der Aufwandsentschädigungen ausdrücklich mit.

Nach kurzer Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die bei der Kommunalwahl 2019 eingesetzten Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit abweichend vom gesetzlich vorgeschriebenen Höchstsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €. Alle weiteren Wahlhelfer erhalten abweichend vom gesetzlich vorgeschriebenen Höchstsatz eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.“

9. 13/2018 -StV- Kommunalwahl 2019 – Bildung eines Stadtwahlausschusses

StV Jeske fragt an, ob die Personen für den Stadtwahlausschuss gleich benannt werden sollen. FBL Belka verneint dies, die potenziellen Mitglieder sollen schriftlich im Januar benannt werden.

Ohne weitere Aussprache und mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) wird folgender Beschluss gefasst:

„Zur Kommunalwahl ist ein Stadtwahlausschuss zu bilden. Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien dürfen nach den Regeln des Mehrheitsrechtes wie folgt Personen für den Stadtwahlausschuss benennen:

CDU	4
DIE LINKE:	1
SPD	1“

10. 14/2018 -StV- Kenntnisnahme des Ergebnisses des Bürgerentscheids GWG am 2. Dezember 2018

StV Herzberg trägt im Namen aller in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen den interfraktionellen Änderungs-/Ergänzungsantrag vor, mit dem zum einen ein zeitweiliger „Ausschuss GWG“ eingerichtet, zum anderen Mittel in Höhe von 16.000,00 € zur sachgerechten Erledigung der Arbeit dieses Ausschusses im Haushaltsplan 2019 eingestellt werden sollen. Er weist dabei insbesondere auf den Schreibfehler in der „Begründung“ hin. Richtig muss es heißen: Im Haushaltsjahr 2019(!) werden auf der Haushaltsstelle 626.03–5625000 (GWG mbh – Sachverständigen/Gerichtsaufwand) 16.000,- € eingestellt.

In diesem Zusammenhang informiert FBL Belka darüber, dass die tatsächlichen Kosten für die Durchführung des Bürgerentscheids sich in Summe auf einen Betrag in Höhe von 5.493,55 € belaufen haben.

StVin Bathke äußert die Hoffnung, mit diesem Ausschuss den unterschiedlichen, teils kontroversen Aspekten im Zusammenhang mit der Sicherung einer nachhaltigen Zukunft der GWG gerecht werden zu können. Der Ausschuss könne dann in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung eingerichtet werden.

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„1. Der Bürgerentscheid GWG am 2. Dezember 2018 ist mit folgendem Ergebnis durchgeführt worden:

Stimmberechtigte	8.494
Abstimmende	2.272
gültige Stimmen	2.264

ungültige Stimmen	8
Ja-Stimmen	1.904
Nein-Stimmen	360

notwendige Mehrheit (25 % der Stimmberechtigten) 2.125

Somit wurde die notwendige Mehrheit weder bei den Ja- noch bei den Nein- Stimmen erreicht.

2. Es wird ein zeitweiliger Ausschuss GWG gebildet. Die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien dürfen nach den Regeln des Mehrheitsrechts wie folgt Personen für den zeitweiligen Ausschuss GWG benennen:

CDU	4
DIE LINKE	1
SPD	1

3. Auf der Haushaltsstelle 626.03–5625000 [GWG mbh_Sachverständigen/Gerichtsaufwand] werden 16.000,00 € eingestellt.“

11. 08/2018 -HFA- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

FBL Belka weist darauf hin, dass sich durch die geänderten Beschlussfassungen zu den Vorlagen 12/2018 -StV- und 14/2018 -StV- auch die Zahlen in der Haushaltssatzung verändern. Die aktualisierten Zahlen und das dadurch erhöhte Defizit werden im Anhang der Sitzungsniederschrift ausgereicht.

Zur Haushaltssatzung merkt StV Jahns an, dass gerade der freiwillige Bereich in den einzelnen Ausschüssen umfangreich diskutiert wurde und dass vor allem die Pflege der Grünflächen in seinen Augen nicht dem Katalog der freiwilligen Leistungen zugeordnet werden dürfe, sondern eine Pflichtaufgabe sei. Daher sollte der Gedankenaustausch mit anderen Kommunen geführt werden, um die bisherige Zuordnung eventuell zu korrigieren.

StV Herzberg geht in seiner Stellungnahme für die CDU-Fraktion auf die Haushaltsschwerpunkte und dabei insbesondere auf den Bereich der Investitionen ein. Hervorheben wolle er den Abbruch der Ziegelei, denn hier werde ein Schandfleck beseitigt; Schwerpunkte seien des weiteren die Sanierung des „Käthe –Kollwitz-Hauses“ der AWO, die Erneuerung der Heizung im Keller und die Neugestaltung des Schulhofes der „Friedrich-Wilhelm-Wander-Schule“, wodurch ein weiterer Schulstandort in Ordnung gebracht werde. Auch bei der „Dr.-Theodor-Neubauer-Schule“ liefen die Arbeiten, so dass die neuen Unterrichtsräume mit Beginn des kommenden Schuljahres genutzt werden können. Zudem sind Erneuerungen auf dem Friedhof geplant. Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Fertigstellung Hauses III der Stadtverwaltung, mit der perspektivisch den Anforderungen entsprechende Arbeitsbedingungen für die Verwaltungsmitarbeiter geschaffen werden. Auch die Anschaffung weiterer Technik, nämlich eines Pritschenwagens für die Feuerwehr sei im Haushalt verankert. Am Tierpark ist ein neues Wohngebiet entstanden. Mit dem zweiten Teil, der Erweiterung dieses Wohngebietes solle dann in 2019 begonnen werden. All dies seien wichtige Maßnahmen für die Stadt Grimmen und deren Bevölkerung.

Auch die Unterstützung der Vereine, der Sportbereich und Veranstaltungen bleiben wie bisher Bestandteil der freiwilligen Leistungen. Allerdings müssten auch in 2019 – wie stets – die einzelnen Bereiche mit den zugehörigen Einrichtungen weiterhin in den Blick genommen werden und dann entschieden, ob eine Weiterführung möglich ist. Die CDU-Fraktion werde jedenfalls dem vorgelegten Haushalt zustimmen.

StVin Bathke lobt in diesem Zusammenhang die Arbeit der Verwaltung bei der Erarbeitung des Haushaltsplanes. Mit Bedacht und Augenmaß sollten auch weiterhin Mittel aufgewendet werden, um die Stadt Grimmen auch im freiwilligen Bereich lebendig zu halten. Dem Haushalt sei zuzustimmen.

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Stadt Grimmen werden in der Fassung vom 20.12.2018 angenommen.“

12. 09/2018 -HFA- Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2019 für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt Grimmen werden in der Fassung vom 27.11.2018 angenommen.“

13. 10/2018 -HFA- Dritte Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Grimmen

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die dritte Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Grimmen (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird in der Fassung vom 28.11.2018 angenommen. Die der Satzung zugrunde liegende Kalkulation vom 28.11.2018 wird gebilligt.“

14. 11/2018 -HFA- Bewilligung überplanmäßiger Mittel auf Produktsachkonto 551.01–5231100 (Öffentliches Grün und Landschaftsbau _Unterhaltung Grundstücke)

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Auf dem Produktsachkonto 551.01–5231100 [Öffentliches Grün und Landschaftsbau _Unterhaltung Grundstücke] werden überplanmäßige Mittel in Höhe von 35.000,00 € bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus Mehreinnahmen auf dem Produktsachkonto 611.00–4013000 [Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen _Gewerbsteuer].“

15. 12/2018 -HFA- Gesamtabschluss 2017

StV Jeske fragt nach, woran sich die Beratungskosten in Höhe von 129.011 € bemessen (auf Seite 17, „Sonstige Rückstellungen“ GWG).

Stadtrat Wildgans teilt dazu mit, dass die GWG über mehrere Jahre bei der Suche nach potenziellen Investoren und der Erarbeitung eines tragfähigen Vertragsentwurfes sachverständig beraten worden ist. Die Höhe des Honorars orientiert sich am Streitwert, dem Unternehmensgesamtwerk und folgt gesetzlichen Vorgaben.

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der Gesamtabschluss der Stadt Grimmen 2017 wird in der Fassung vom 27.11.2018 zur Kenntnis genommen.
2. Mit dem Jahresabschluss des Kernhaushaltes der Stadt Grimmen 2018 sind die Beteiligungswerte erstmalig nach der Eröffnungsbilanz auf das anteilige Eigenkapital der Beteiligungen per 31.12.2017 ergebniswirksam fortzuschreiben.
3. Für die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH ist der Beteiligungswert von bisher 7.091.476,87 € auf das anteilige Eigenkapital (per 31.12.2017) 5.423.748,10 € um 1.667.728,77 € abzuschreiben.
4. Für die Stadtwirtschaft GmbH Grimmen ist der Beteiligungswert von bisher 650.379,68 € auf das anteilige Eigenkapital (per 31.12.2017) 368.086,97 € um 282.292,71 € abzuschreiben.
5. Für den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen ist der Beteiligungswert von bisher 7.776.997,37 € auf das anteilige Eigenkapital (per 31.12.2017) 9.621.937,94 € um 1.844.940,57 € zuzuschreiben.“

16. 16/2018 -SBA- Fünfte Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Fünfte Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Grimmen wird in der Fassung vom 03.12.2018 beschlossen.“

17. 17/2018 -SBA- Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Grimmen (Baumschutzsatzung)

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Stadtvertretung beschließt die Aufhebung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Grimmen (Baumschutzsatzung) vom 07.11.2003.“

18. 18/2018 -SBA- Entwurf Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“ der Stadt Grimmen Abwägungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Absatz 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Absatz 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der beiliegenden Anlage behandelt und der Abwägungsvorschlag gebilligt. Während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 24 Wohnbebauung ‚Grellenberger Straße 13 – 17a‘ der Stadt Grimmen nach § 13a Absatz 2 Satz 1 BauGB und § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Absatz 2 BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.“

19. 19/2018 -SBA- 2. Entwurf Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung „Grellenberger Straße 13 – 17a“
der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 24 Wohnbebauung ‚Grellenberger Str. 13 – 17a‘ der Stadt Grimmen und die Begründung einschließlich Schallprognose und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der 2. Entwurf zum Bebauungsplan und die Begründung mit Schallprognose und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit entsprechend § 13a Absatz 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 (zweiter Halbsatz) BauGB gemäß § 4a Absatz 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Es wird bestimmt, dass sich die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit beschränkt und Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind entsprechend § 13a Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 3 (zweiter Halbsatz) BauGB gemäß § 4a Absatz 3 BauGB zu beteiligen. Die Einholung der Stellungnahmen beschränkt sich ausschließlich auf die von der Änderung oder Ergänzung berührten Behörden. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.
Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Absatz 2 BauGB.
Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die benachbarten Gemeinden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig ist bekannt zu machen, dass im Rahmen des Verfahrens von einer Umweltprüfung auf der Grundlage des § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Absatz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.“

20. 20/2018 -SBA- Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Abwägungsbeschluss

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der beiliegenden Anlage behandelt und der Abwägungsvorschlag gebilligt.
Während der öffentlichen Auslegung zum Vorentwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen nach § 3 Absatz 1 BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.
2. Das Ergebnis der Abwägung ist den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.“

21. 21/2018 -SBA- Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

StV Jeske erkundigt sich nach den geplanten Windkraftanlagen. Nach seinem Kenntnisstand sei eine Anlage genehmigt worden, bei zwei weiteren Anlagen stehe die Genehmigung noch aus.

Stadträtin Hübner teilt mit, dass mit der vorgesehenen Änderung nur noch der Eignungsraum hinter der Autobahn Richtung Vietlipp bleibt. Die Stadt hat damit den Außenbereich sortiert, sodass nur noch dort Anlagen gebaut werden können. Eine Entscheidung zum Repowering bei den alten Anlagen wie im Bereich Jessin / Leyerhof gibt es noch nicht. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm selbst ist noch im Verfahren.

Im Windeignungsraum Papenhagen läuft ein Klageverfahren der Anwohner zur Genehmigung, daher ist hier noch nicht klar ob die Anlagen errichtet werden können; das gemeindliche Einvernehmen hat die Stadt jedenfalls versagt.

StV Jeske fragt nach, wie viele Anlagen dort gebaut werden könnten.

Stadträtin Hübner weist auf die unterschiedlichen Flächen hin. Die Fläche auf dem Stadtgebiet Grimmen lasse die Errichtung von zwei bis drei Anlagen zu.

StV Latendorf fragt nach, ob mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Errichtung dieser Anlagen verhindert werden könne. Stadträtin Hübner macht deutlich, dass die Stadt damit zumindest in gewissem Umfang geschützt ist, denn andernfalls ist die Errichtung grundsätzlich im gesamten Außenbereich einer Gemeinde zulässig.

Stadträtin Hübner betont weiter, dass längst nicht alle Gemeinden mit der Planung des Regionalen Planungsverbandes einverstanden sind.

Zu den Windenergieanlagen im Bereich Jessin merkt Stadträtin Hübner an, dass wegen des Lärmpegels bisher eine Bebauung nicht habe vorgenommen werden können.

StV Herzberg ergänzt im Hinblick auf das Änderungsverfahren, dass selbst nach Beschluss des geänderten Flächennutzungsplanes dieser Plan noch gekippt werden kann, möglicherweise in einem Klageverfahren. Nichtsdestotrotz sei diese Gestaltung des Außenbereiches vordringlich. Stadträtin Hübner greift dies auf: ohne diese Änderung des Flächennutzungsplanes wäre das Repowering auf der Jessiner Seite jedenfalls zulässig.

Nach längerer Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

- „1. Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Grimmen und die Begründung einschließlich Umweltbericht werden in der vorliegenden Form gebilligt.
2. Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht) und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (Landkreis Vorpommern-Rügen, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen und Forstamt Poggendorf) werden zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt und zusätzlich in das Internet eingestellt. Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen. Für die Beteiligung der benachbarten Gemeinden gilt § 2 Absatz 2 BauGB. Sie sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
4. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren (§ 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen“

22. 22/2018 -SBA- Entwidmung einer Teilfläche der Verkehrsfläche „Stoltenhäger Straße“

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Für die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche von ca. 2.600 m² der für den Fahrzeugverkehr gewidmeten Fahrbahn der im ‚Industriegebiet Stralsunder Straße‘ gelegenen ‚Stoltenhäger Straße‘ wird gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. MV 1993, S.

42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V 2018, S. 221 ff, 229) die Entwidmung für den öffentlichen Verkehr beschlossen.“

23. 23/2018 -SBA- Widmung Straße „Am Mühlenberg“ in Grimmen

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Straße ‚Am Mühlenberg‘ wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. MV 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. MV 2018, S. 221 ff, 229) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Grimmen, Flur 6, auf dem Flurstück 353/10.

Festsetzung:

1. Klassifikation

Die erstmalige Einstufung der vorstehenden Straße erfolgt gemäß 3 Absatz 3 StrWG M-V als Gemeindestraße

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Baulast

Stadt Grimmen

Die Widmung ist ortsüblich bekanntzumachen.“

24. 24/2018-SBA- Widmung Straße „Am Tierpark“ in Grimmen

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die Straße ‚Am Tierpark‘ wird gemäß § 7 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. MV 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. MV 2018, S. 221 ff, 229) dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Lagebezeichnung:

Die Straße ist gelegen in der Gemarkung Grimmen, Flur 6, auf dem Flurstück 750.

Festsetzung:

1. Klassifikation

Die erstmalige Einstufung der vorstehenden Straße erfolgt gemäß 3 Absatz 3 StrWG M-V als Gemeindestraße

2. Funktion

Anliegerstraße

3. Träger der Baulast

Stadt Grimmen

Die Widmung ist ortsüblich bekanntzumachen.“

25. 07/2018 -JSA- Erlass zur Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Landesregierung M-V und dem Landkreistag M-V sowie dem Städte- und Gemeindetag M-V über die Finanzierung flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen für die Jahre 2016 – 2018 – Verteilung der Zuweisung für das Jahr 2018.

StVin Bathke weist auf die im Ergebnis der Beratungen im Fachausschuss sowie im Hauptausschuss erfolgte Änderung der Beschlussempfehlung hin.

Ohne weitere Aussprache wird mit 17 Ja-Stimmen (einstimmig) folgender Beschluss gefasst:

„Die mit Schreiben vom 09.10.2018, bei der Stadt Grimmen eingegangen am 12.10.2018, zugewiesenen Mittel in Höhe von

6.100,00 Euro

zur Finanzierung der flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen werden wie folgt verteilt:

1. an die drei kommunalen Schulen in der Stadt Grimmen:

Grundschule Dr. Theodor Neubauer:	1.500,00 Euro
Grundschule Friedrich Wilhelm Wander:	700,00 Euro
Regionale Schule Robert Koch:	1.900,00 Euro

Die Mittel sind für Lehr- und Lernmittel sowie Projekte verwendbar. Die Auszahlung erfolgt an die jeweiligen Schulfördervereine.

2. Das SOS-Familienzentrum des SOS Kinderdorf e.V. erhält eine einmalige Zuwendung in Höhe von 2.000,00 Euro für die kontinuierliche erfolgreiche ergänzende Arbeit mit Flüchtlingen.“

26. Anfragen

StV Scholz kritisiert die Fällung der Bäume an den Bahnschienen am Vietlipper Damm in Richtung Vietlipp. Er fragt an, ob es denn wirklich keine anderen Möglichkeiten gegeben habe.

Stadträtin Hübner macht deutlich, dass die Deutsche Bahn die Stadt aufgefordert hat, die Bäume im Umkreis von fünf Metern zur Oberleitung zu beschneiden bzw. zu entfernen; bei einem Baum wurde in der Folge die Beschneidung bis auf den Stamm vorgenommen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Deutschen Bahn ist man aber letztlich zu dem Ergebnis gekommen, die Bäume zu fällen und dann eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen. 58 Bäume sind betroffen. Grund für die Fällungen ist die Vermeidung einer Gefährdung der Sicherheit des Schienenverkehrs, daher musste der Fällauftrag gestellt werden.

StV Scholz fragt nach, wer für die Kosten aufkommt.

Stadträtin Hübner teilt dazu mit, dass die Stadt die Kosten trage; wenigstens konnten die Kosten für die im Zusammenhang mit der Fällung erfolgte Sperrung abgewendet werden.

27. Beantwortung von Anfragen

keine

28. Mitteilungen der Verwaltung

Stadtrat Wildgans bedankt sich für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im ablaufenden Jahr 2018 und wünscht allen Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.